

Die bei Rundschreibverbindungen zu berechnenden Schreibgebühren ermäßigen sich

in der Zeit	für Rundschreiben in der Deutschen Demokratischen Republik	
	im Bezirk auf DM/Geb.-Min.	auf DM/Geb.-Min.
von 19.00 bis 7.00 Uhr	0,03	0,15

§ 16

Mietgebühren für Fernschreibgeräte

Für die von der Deutschen Post zur Verfügung gestellten Fernschreibgeräte werden monatlich folgende Mietgebühren erhoben:

1. für einen Blattschreiber ohne Fernschaltgerät 50,— DM
2. für einen Streifenschreiber ohne Fernschaltgerät 30,— DM
3. für ein Fernschaltgerät 4,50 DM
4. für einen Fernschreibanschlußkasten .. 7,—DM
5. für einen Lochstreifensender ;..... 15,— DM
6. für einen Lochstreifenempfänger 10,—DM
7. für einen Handlocher mit Zählvorrichtung 25,— DM
8. für einen Spannungsregler 15,— DM
9. für einen Zwischen Umschalter..... 11,70 DM
10. für ein Standgehäuse für Blattschreiber 10,— DM
11. für einen entzerrenden Übertrager auf einer vermieteten Fernschreibleitung .. 15,—DM
12. für einen Fernschreibvermittlungsschrank bis zu 20 Relaischienen 240,— DM
13. für eine Klebevorrichtung für Streifenschreiber 0,15 DM

Teile von Monaten werden als volle Monate gerechnet.

§ 17

Wartungsgebühren

(1) Die Einrichtungen des Telexnetzes einschließlich der Fernschreiber und Fernschaltgeräte bei den Teilnehmern werden grundsätzlich durch die Deutsche Post instandgehalten und gewartet, die Gebühren hierfür sind in den Grundgebühren enthalten.

(2) Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen. Eine Änderung der Grundgebühr tritt hierdurch nicht ein.

(3) Schreibzubehör (Farbbänder, Farbe, Papier u. ä.) stellt der Telexteilnehmer.

(4) Die Deutsche Post übernimmt auch die Instandhaltung und Wartung besonderer teilnehmereigener Zusatzgeräte gegen Erstattung der Kosten auf der Grundlage der preisrechtlichen Bestimmungen und unter Zugrundelegung der Preisbestimmungen für Fernmeldewerkstätten.

§ 18

Stromweggebühren für vermietete Fernschreibleitungen

(1) Für die Vermietung von Fernschreibleitungen (bisher Fernschreibquer- und Fernschreibausnahmequerverbindungen) gelten die Bestimmungen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen über die Vermietung von Stromwegen,

(2) Bei Ausnutzung der Stromwege zu Gegenschreib- oder Mehrfachbetrieb werden keine Gebührenzuschläge erhoben.

§ 19

Gebühren für Ersatzgeräte

(1) Soweit die Deutsche Post für gestörte teilnehmereigene Fernschreibgeräte Ersatzgeräte zur Verfügung stellt, werden folgende Tagesgebühren erhoben: „

- für einen Blattschreiber..... 5,— DM
- für einen Streifenschreiber 3,— DM
- für einen Lochstreifensender 1,50 DM
- für einen Lochstreifenempfänger 1,— DM
- für einen Handlocher mit Zählvorrichtung 2,50 DM

(2) Zu den in Abs. 1 aufgeführten Tagesgebühren werden zusätzlich die entstandenen Kosten für den Auf- und Abbau sowie für den Transport der Geräte nach dem Kalkulationsschema für Fernmeldebauleistungen erhoben.

§ 20

Erstattungsanträge

Für einen unbegründeten Antrag auf Gebührenerstattung im Telexverkehr wird eine Gebühr von 0,75 DM erhoben. Ebenso werden Nachforschungsgebühren von 1,50 DM je Stunde berechnet, wenn durch das Ermittlungsergebnis Unregelmäßigkeiten beim Telexteilnehmer festgestellt werden.

Abschnitt E

§ 21

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1., Februar 1956 in Kraft.

Für Teilnehmer, die nach Inkrafttreten dieser Anordnung noch an nicht automatisierte Telexnetze angeschlossen sind, werden die bisherigen Gebühren erhoben.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Die Anordnung vom 26. Juli 1949 über die Änderung der Fernschreibgebühren (ZVOB1. I S. 575) und die Anordnung vom 22. April 1954 über das Inkrafttreten der Betriebsordnung für das Telexnetz der Deutschen Post (ZB1. S. 174).

Berlin, den 13. Januar 1956

Ministerium für Post- und Fernmeldewesen

Burmeister
Minister